

Statuten des Beirates für Sakralräume

Präambel

1. Die in vielen Gemeinden lebendige Beziehung zu ihrem Gotteshaus ist ein ermutigendes Zeichen. Ein jedes Gotteshaus ist ein steinernes Bild jener Gemeinschaft von Christen¹, die um dieses Haus leben und die in diesem Haus, oft über Jahrhunderte hinweg, zur Feier der Liturgie zusammenkommen, oder zum Gebet dort einkehren. So haben Kirchen zudem auch immer kulturelle Bedeutung. Daher bringt eine Innenrenovierung der Kirche zahlreiche Fragen und Aufgaben mit sich, um dem historischen Bau und den Bedürfnissen der darin heute feiernden Gemeinde gerecht zu werden. Dafür ist die Frage nach den notwendigen Erfordernissen für die Feier der erneuerten Liturgie gemäß den liturgischen Büchern, der Form der Versammlung der Gläubigen, der Gestaltung des Altarraumes und aller liturgischen Funktionsorte unerlässlich.
2. Um dies zu ermöglichen wurde im März 2001 (WDBI 139/3) der Altarbeirat als beratendes Gremium eingesetzt und „Richtlinien für die Gestaltung eines neuen Altares und der übrigen liturgischen Funktionsorte“ veröffentlicht. Nach 15-jähriger, erfolgreicher Tätigkeit des Altarbeirates ist es angemessen, die bewährte Vorgangsweise zu evaluieren und zu verschriftlichen, sowie die Statuten entsprechend zu überarbeiten.

Beiräte für Sakralräume

3. Wo eine Um- oder Neugestaltung eines Sakralraumes notwendig erscheint, ist neben dem zuständigen Bauamt seitens der Pfarrgemeinde die Zusammenarbeit mit dem Liturgiereferat und dem Referat für Kunst- und Denkmalpflege verpflichtend. Jene Dienststelle, die von einer Pfarre über ein geplantes Projekt informiert wird, verständigt umgehend den Leiter des Ständigen Beirates für Sakralräume (Nr. 17-26).

4. Für jedes Projekt vor Ort wird der **Projektbeirat** konstituiert.

Mitglieder

5. Dieser besteht aus dem Pfarrer bzw. Rektor der Kirche, zwei weiteren Mitgliedern der dortigen Gottesdienstgemeinde (einer davon der Projektleiter, Nr. 9) und drei Mitgliedern des Ständigen Beirates für Sakralräume (Nr. 18-19), nämlich aus je einem Vertreter der diözesanen Ämtern für die Bereiche Liturgie, Bau, Kunst- und Denkmalpflege, der von dem jeweiligen Bereichsleiter entsandt wird.
6. Der Projektbeirat muss überall dort eingerichtet werden, wo es um die Neuerrichtung, Neu- oder Umgestaltung eines Sakralraumes geht, sofern dort auch sakramentale Feiern vorgesehen sind (Kirchen, Kapellen, Seelsorgestationen). Seine Konstituierung ist verpflichtend für alle Rechtspersonen, Trägervereinigungen und Dienststellen, die unter der Leitung des Erzbischofs von Wien stehen. Ordensgemeinschaften können davon Gebrauch machen; sofern eine Kirche auch Pfarrkirche ist, müssen sie dies.

¹ Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich – soweit dies inhaltlich und rechtlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Aufgaben und Arbeitsweise

7. Die Arbeit des Projektbeirates ist pfarr- bzw. gemeindeorientiert. Er bündelt die vorhandenen Kompetenzen diözesaner Einrichtungen (Liturgie, Bau, Kunst- und Denkmalpflege) und verbindet sie mit den Bedürfnissen und Kompetenzen der Gemeinde vor Ort im Rahmen diözesaner Vorgaben.
8. Der Projektbeirat gewährleistet die theologische Auseinandersetzung. Sie zielt auf eine Bewusstseinsbildung der ganzen Gemeinde und auf die Erarbeitung eines theologischen Programms für den künftigen Altar- und Kirchenraum mit Rücksicht auf vorhandene, historische Gegebenheiten.
9. Der Projektbeirat konstituiert sich am Beginn der Planungsphase. Eines der pfarrlichen Mitglieder übernimmt – entsandt durch den zuständigen Pfarrgemeinderat bzw. Gemeindeausschuss – die Rolle des Projektleiters, der die organisatorische Verantwortung trägt. Seine Aufgaben sind die Organisation der Sitzungen des Projektbeirates (Festlegung von Terminen, Moderation der Sitzungen, Sorge um die Protokollführung, ...), die Kommunikation mit dem Leiter des Ständigen Beirates für Sakralräume und der Pfarrgemeinde/Gemeinde und das Achten auf die Einhaltung des Projekt-Fahrplanes, sowie des festgelegten Finanzrahmens.
10. Die Arbeit des Projektbeirates ermöglicht dem Erzbischof in entscheidenden Phasen (siehe Projekt-Fahrplan) des Projektes informiert und eingebunden zu sein und ihm und dem Pfarrgemeinderat/Gemeindeausschuss eine Gestaltungsempfehlung zu geben.
11. Die Richtlinien für die „(Neu)Gestaltung eines Altarraumes“ (hrsg. vom Pastoralamt im April 2011) sind der verpflichtende Rahmen für die Entscheidungen.
12. Alle Mitglieder des Projektbeirates sind in alle Entscheidungsfindungen einzubinden. Gegebenenfalls kann durch den Projektbeirat eine Jury eingesetzt werden, die sich aus den Mitgliedern desselben und eventuell auch externen Experten zusammensetzt.
13. Bei Abstimmungen ist der Konsens anzustreben, zumindest aber eine qualifizierte Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) notwendig.
14. Über die Besprechungen des Projektbeirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in Kopie immer auch an den Leiter des Ständigen Beirates für Sakralräume ergeht, damit dieser regelmäßig den Erzbischof informieren kann. Das Protokoll der ersten Zusammenkunft enthält die vollständigen Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder und wird zusätzlich auch an die Leiter der involvierten diözesanen Dienststellen übermittelt.
15. Über das Verfahren der Auswahl von Künstlern und Architekten entscheidet der Projektbeirat, wobei alle Mitglieder gleichermaßen Vorschlagsrecht haben. Im Falle eines Wettbewerbes wird dieser als sogenannter „nicht offener Wettbewerb“ (vgl. „Wettbewerbsordnung Architektur“ der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten §9.) durchgeführt, wobei der Teilnehmerkreis durch die Veröffentlichung in kirchlichen Medien erweitert werden kann. Die Abgrenzung des Teilnehmerkreises erfolgt durch den Leiter des Sakralraumbeirates in Abstimmung mit dem Erzbischof.
16. Ein Termin für eine Konsekration oder Benediktion einer Kirche, Kapelle oder eines Altares soll nicht ohne protokollierte Befürwortung des dort tätigen Projektbeirates zugesagt werden.

17. Ständig eingerichtet ist der **Ständige Beirat für Sakralräume**.

Mitglieder

18. Von Amts wegen gehören ein bestellter Leiter, ein Erzbischöflicher Zeremoniär, der Leiter des Bauamtes, der Leiter des Referates für Kunst- und Denkmalpflege und der Leiter des Liturgiereferates dem Ständigen Beirat für Sakralräume an. Darüber hinaus kann der Erzbischof auch aus eigener Entscheidung weitere Personen berufen.
19. Für die Bereiche Liturgie, Bau und Kunst- und Denkmalpflege ernennt der Erzbischof auf Vorschlag der jeweiligen Bereichsleitung neben den Mitgliedern von Amts wegen zumindest eine weitere Person pro Bereich in den Ständigen Beirat für Sakralräume; diese vertreten bei der Zusammensetzung der Projektbeiräte die diözesanen Dienststellen, damit die Gemeinden vor Ort zeitnah betreut werden können. Sofern diese Personen dabei ehrenamtlich tätig sind, haben auch sie Anspruch auf die Vergütung ihrer Reisekosten; dafür werden die Regelungen der DBO sinngemäß angewandt.
20. Die für andere Beiräte der Liturgischen Kommission gültige maximale Zahl von Mitgliedern (8) findet im Fall des Ständigen Beirates für Sakralräume keine Anwendung.

Aufgaben und Arbeitsweise

21. Der Ständige Beirat für Sakralräume trägt die Verantwortung für die Koordinierung der Projektbeiräte, den fachlichen Diskurs, die Reflexion der durchgeführten Projekte und die innovative Weiterentwicklung der Gestaltung von Sakralräumen im ganzen Diözesangebiet. In Zusammenarbeit mit den Vikariaten, die die Projekte im Hinblick auf den Diözesanen Entwicklungsprozess pastoral und strukturell gewichten, kann der Ständige Beirat für einzelne Projekte Prioritäten setzen und diese auch dem Wirtschaftsrat vorschlagen. Der Ständige Beirat kann für seine Arbeit auch auf die Kompetenz des Beirates für Kunst und Kultur zurückgreifen. Auf jeden Fall berichtet er regelmäßig ebendort.
22. Gegenüber dem Erzbischof trägt er die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Richtlinien und die begleitenden Maßnahmen für eine fruchtbare Arbeit der Projektbeiräte. Für Empfehlungen an den Erzbischof bzw. für Entscheidungen, die der Erzbischof erbeten hat, bedarf es einer qualifizierten Mehrheit (Zweidrittelmehrheit).
23. Stimmberechtigt bei Abstimmungen im Ständigen Beirat für Sakralräume sind der Leiter des Beirates und die Mitglieder von Amts wegen.
24. Der Ständige Beirat für Sakralräume arbeitet begleitend, vorausblickend, entwickelnd, er ist sach- und strukturorientiert und sichert den Blick auf das Ganze.
25. Zu den Aufgaben des Leiters gehören die Organisation der Sitzungen des Ständigen Beirates für Sakralräume, die Konstituierung der Projektbeiräte, die Kommunikation mit den Projektbeiräten bzw. seinen Projektleitern und den diözesanen Dienststellen und Vikariaten (Rückbindung an Diözesanen Entwicklungsprozess), sowie die Information über die laufenden Projekte an den Erzbischof und die Rückmeldung der Entscheidungen des Erzbischofs an die Projektbeiräte. Weiters berichtet er regelmäßig in der Liturgischen Kommission über die Arbeit des Beirates.
26. Zu Sitzungen des Ständigen Beirates für Sakralräume werden alle ständigen Mitglieder durch den Versand der Tagesordnung eingeladen. Mitglieder des Ständigen Beirates und eines Projektbeirates können beim Beiratsleiter um eine Sitzung des Ständigen Beirates unter Angaben von Gründen ersuchen sowie Tagesordnungspunkte einbringen.

Begleitende Maßnahmen

27. Der Ständige Beirat für Sakralräume trägt Sorge für einen Bildungstag mit Kirchenexkursion und Besuch ausgewählter Künstlerateliers, Museen und Galerien, der zumindest einmal pro Jahr stattfindet. In besonderer Weise dazu eingeladen sind Pfarrmitglieder, die mit einer Um- oder Neugestaltung eines Sakralraumes befasst sind.
28. Der Projektbeirat kann stets auf die Angebote des Pastoralamtes zurückgreifen. Dieses ermöglicht den Gemeinden in allen Phasen des Renovierungs- und Umgestaltungsprozesses eine individuelle Begleitung und Beratung unter pastoral-liturgischen Gesichtspunkten und in Bezug auf Gemeindeentwicklung. Auch das Referat für Kunst- und Denkmalpflege unterstützt die Gemeinden bei Bedarf in künstlerischer Hinsicht.

Dieses Statut tritt mit 1. November 2017 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen sind mit diesem Tage aufgehoben.

Erzbischof Kardinal Dr. Christoph Schönborn